Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 19 / 18 425
Schriftliche Anfrage

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Marianne Burkert-Eulitz (GRÜNE)

vom 29. Februar 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 29. Februar 2024)

zum Thema:

Akteneinsicht für Careleaver nach § 25 SGB X

und **Antwort** vom 18. März 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 19. März 2024)

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie

Frau Abgeordnete Marianne Burkert-Eulitz (Bündnis 90/Die Grünen)
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/18425
vom 29. Februar 2024
über Akteneinsicht für Careleaver nach § 25 SGB X

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Welche Aufbewahrungsfristen gelten aktuell für die Aufbewahrung der Akten von Careleavern in den bezirklichen Jugendämtern, zur Umsetzung ihrer Rechte auf Akteneinsicht nach § 25 SGB X? Mit der Bitte um Sortierung nach Bezirken.

Zu 1.: Entsprechend Nr. 4 Abs. 2 der Ausführungsvorschriften für Planung und Durchführung von Hilfen zur Erziehung und Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche sowie Hilfe für junge Volljährige (AV-Hilfeplanung) gelten folgende Aufbewahrungsfristen: „Die Akten über die im Einzelfall gewährten Hilfen zur Erziehung nach §§ 27 ff SGB VIII und über die Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII sind nach Beendigung der Hilfe 10 Jahre aufzubewahren. Ausgenommen sind Auszüge mit Personenstands- und Aufenthaltsdaten aus ausgesonderten Akten im Zusammenhang mit zurückliegender Fremdunterbringung von Minderjährigen, die für den Fall der späteren Klärung von biographischen Sachverhalten 40 Jahre aufzubewahren sind“.

Die Ausführungsvorschrift gilt für alle Bezirke gleich.

2. Welche landesseitigen Vorgaben gelten für die Bezirke zur Vereinheitlichung der Praxis der Aktenaufbewahrung und Akteneinsicht für Careleaver?

Zu 2.: Die Aktenaufbewahrung erfolgt in Archivräumen der Bezirke. Seit Einführung der Fachsoftware SoPart sind die Löschfristen für Falldaten analog der Aufbewahrungsfristen der AV Hilfeplanung eingerichtet.

Das Recht auf Akteneinsicht für Beteiligte ist in § 25 Sozialgesetzbuch - Zehntes Buch (SGB X) in Verbindung mit § 56 Absatz 3 des Berliner Jugendhilfe-, Familien- und Jugendfördergesetzes (AG KJHG) geregelt.

Gemäß § 56 Abs. 3 AG KJHG ist § 25 SGB X mit folgenden Maßgaben anzuwenden:

1. Die Behörde hat den Beteiligten Einsicht in die das Verfahren betreffenden Akten zu gestatten, ohne dass deren Kenntnis zur Geltendmachung oder Verteidigung ihrer rechtlichen Interessen erforderlich ist, sofern Rechte Dritter dadurch nicht beeinträchtigt werden.

2. Die Akteneinsicht erfolgt bei der Behörde, die die Akten führt.

Die Behörde ist zur Gestattung der Akteneinsicht nicht verpflichtet, soweit die Vorgänge wegen der berechtigten Interessen der Beteiligten oder dritter Personen geheim gehalten werden müssen.

Gemäß § 25 Abs. 2 S. 3 SGB X kann der Inhalt der Akten, wenn sie Angaben enthalten, die die Entwicklung und Entfaltung der Persönlichkeit des Beteiligten beeinträchtigen können, entsprechend des in S. 1 und 2 beschriebenen Verfahrens der Vermittlung des Akteninhalts durch einen Arzt bei Angaben zu gesundheitlichen Verhältnissen auch durch einen Bediensteten der Behörde vermittelt werden, der durch Vorbildung sowie Lebens- und Berufserfahrung dazu geeignet und befähigt ist.

3. Inwiefern überprüft der Senat die Einhaltung der rechtmäßigen Aktenaufbewahrungszeit und die Durchführung der Akteneinsichtsverfahren bei Careleavern in den Bezirken?

Zu 3.: Die Prüfung der Einhaltung der Aufbewahrungsfristen und Vorgaben für Akteneinsichtsnahmen auf den genannten rechtlichen Grundlagen obliegt den für die Dienst- und Fachaufsicht zuständigen Bezirken.

4. Wie lange müssen Akten von Kindern in den Jugendämtern aufbewahrt werden, die adoptiert wurden?

Zu 4.: Adoptionsvermittlungsakten müssen gemäß § 9 c Abs. 1 Adoptionsvermittlungsgesetz 100 Jahre ab dem Geburtsdatum des angenommenen Kindes aufbewahrt werden.

5. Welchem rechtlichen und sonstigen Zwecken dient die Pflicht der Aufbewahrung von Akten adoptierter Kinder?

Zu 5.: Die Aufbewahrungsfrist von Adoptionsvermittlungsakten dient dem Zweck, adoptierten Menschen Informationen über Ihren Lebensweg und Ihre Herkunft zu sichern, auch wenn sie ggf. erst sehr spät vom Umstand der eigenen Adoption erfahren. Auf das Akteneinsichtsrecht sind Adoptivfamilien gemäß § 9 c Abs. 3 Adoptionsvermittlungsgesetz bei Vollendung des 16. Lebensjahres des adoptierten Kindes schriftlich durch die Adoptionsvermittlungsstellen hinzuweisen.

6. Ist die biografische und psychische Situation von Kindern, die fast während ihrer gesamten Kindheit und Jugend so gut wie ohne Kontakt zu ihrer Herkunftsfamilie in der stationären Jugendhilfe eine andere als diejenige von Kindern, die adoptiert wurden? Wenn ja, warum? Wenn nein, warum nicht?

7. Wenn es keine gravierenden Unterschiede der Lebenssituation der beiden Gruppen gibt, womit begründet der Senat die verschiedene Behandlung der Aufbewahrungsfristen von Akten? Ist dies verhältnismäßig?

8. Sieht der Senat Handlungsbedarf darin, die Aufbewahrungsfristen für beide Personengruppen anzupassen?

Zu 6., 7. und 8.: Sowohl für adoptierte Personen als auch für Personen, die während ihrer Kindheit und Jugend in der stationären Jugendhilfe und/oder in Vollzeitpflege untergebracht waren, ist es aufgrund der biografischen Besonderheiten und damit verbundenen psychischen Herausforderungen gleichermaßen von Bedeutung, sich mit der eigenen Herkunftsgeschichte auch auf Grundlage der Adoptions- bzw. Jugendhilfeakten auseinanderzusetzen.

Die Aufbewahrungsfristen für Adoptivkinder ist bundesgesetzlich geregelt und sichert Adoptivkindern eine Akteneinsicht auch dann noch, wenn sie erst sehr spät (ggf. erst nach dem Tod der Adoptiveltern) über die erfolgte Adoption erfahren.

Aus der Sicht der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie besteht aktuell kein Handlungsbedarf zur Anpassung der Aufbewahrungsfristen.

Berlin, den 18. März 2024

In Vertretung
Falko Liecke
Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Familie